

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 27. Januar 2020

Geschäfts-Nr: A-597/2019

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 2020 in der Geschäfts-Nr. A-597/2019

***Kurzzusammenfassung:** Die Vermutung, dass ein Luftfahrtunternehmen, welches inadmissible passengers befördert, eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht, stellt keinen Verstoss gegen die Unschuldsvermutung dar. Eine Behörde verletzt den Untersuchungsgrundsatz dann, wenn sie trotz Mitwirkungsbereitschaft der Parteien nicht erläutert, weshalb sie die eingereichten Unterlagen als nicht genügend erachtet, und es in der Folge unterlässt zu präzisieren, welche Ergänzungen und Erklärungen von den Parteien erwartet werden.*

Zusammenfassung/Urteil: Die Swiss International Air Lines (Swiss) beförderte zwischen Juli 2017 und Dezember 2017 52 Personen, die nicht über die erforderlichen Reisedokumente für die Ein- und Durchreise verfügten (inadmissible passengers [INAD]). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) eröffnete daraufhin ein Verwaltungsverfahren und belastete die Swiss infolge ihrer Sorgfaltspflichtverletzung mit einer Busse von CHF 196'000.-.

Gemäss Art. 122a Abs. 2 AIG wird die Sorgfaltspflichtverletzung eines Luftverkehrsunternehmens vermutet, wenn dieses INAD befördert. Das Bundesverwaltungsgericht sieht darin keine Verletzung der Unschuldsvermutung, da Luftverkehrsunternehmen nicht beweisen müssen, keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen zu haben. Sie müssen lediglich einen der Exkulpationsgründe nach Art. 122 Abs. 3 AIG nachweisen. Es handle sich somit bei Art. 122a Abs. 2 AIG nicht um eine unzulässige Umkehr der Beweislast, sondern um eine Beweislastverschiebung zugunsten des SEM.

Weiter hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Vermutung in Art. 122a AIG die Behörde nicht davon befreit, eine Untersuchung durchzuführen und im Einzelnen nachzuweisen, dass das Luftverkehrsunternehmen seine Sorgfaltspflicht verletzt habe. Im Verwaltungsverfahren gilt die Untersuchungsmaxime, das heisst es liegt an den Behörden, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen. Ist eine Partei zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung verpflichtet, so trifft die Behörde eine Aufklärungspflicht. Sie muss die Parteien auf die zu beweisenden Tatsachen hinweisen. Signalisiert eine Partei Mitwirkungsbereitschaft, indem sie gewisse Unterlagen einreicht, verletzt die Behörde den Untersuchungsgrundsatz, wenn sie nicht präzisiert, weshalb die Unterlagen als nicht genügend erachtet und welche Ergänzungen und Erklärungen folglich von den Parteien erwartet werden.